

Handreichung zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung

Zwischen
XXX

und
YYY

und
ZZZ...

(hier sollen alle Antragspartner genannt werden, die im Fall einer positiven Förderentscheidung direkt oder indirekt eine Zuwendung aus LOEWE-Mitteln des Landes erhalten)

wird zur gemeinsamen Umsetzung des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts

- nachfolgend "LOEWE-Zentrum" / "LOEWE-Schwerpunkt" genannt -

folgendes vereinbart:

Präambel:

Das Land Hessen fördert im Rahmen der Landesoffensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE) thematisch fokussierte Forschungszentren, sogenannte LOEWE-Zentren und LOEWE-Schwerpunkte zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und einer oder mehreren Hochschulen, zwischen verschiedenen Hochschulen oder auch an einer einzelnen Hochschule in Hessen. Bereits bestehende wahrnehmbare Kerne der hessischen Forschungslandschaft mit thematisch spezialisierten, drittmittelstarken Forschungskapazitäten sollen zu örtlichen oder regionalen Zentren mit eigener Entscheidungsstruktur ausgebaut werden. Zentrale Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Konzepte sind strategische Berufungen und strukturierte Promotionsprogramme. Das jeweilige Themenfeld soll nach Ablauf der Landesförderung in eine institutionelle Förderung in Form einer Bund-Länder-Finanzierung überführt werden oder aus Ressourcen der antragstellenden Einrichtungen dauerhaft weiter betrieben werden.

Die Partner wollen durch eine arbeitsteilige Kooperation längerfristige Fragestellungen im vorwettbewerblichen Bereich nachhaltig bearbeiten.

Die Partner vereinbaren, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Der Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit zur Etablierung und Fortführung des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts

.....

- 1.2 Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Partner sowie der Zeitplan ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets für das LOEWE-Zentrum, der dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist.

2. Durchführung der Arbeiten

Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabenbereichen und Teilaufgaben. Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung des Projekts notwendig sind.

3. Koordination

- 3.1 Die Projektkoordination übernimmt der Leiter des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts.
- 3.2 Regelungen über Organisations- und Leitungsstrukturen erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung. Dabei sind insbesondere die Entscheidungsgremien und ihre Verantwortlichkeiten (z. B. Vorstand, wissenschaftlicher Beirat) zu beschreiben, um die Zentrumsentwicklung nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf Organisation, Personal- und Finanzmanagement erfolgreich zu unterstützen.

4. Rechte am Ergebnis/Schutzrechte

- 4.1 Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts erzielt werden (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software). Die Partner sind grundsätzlich verpflichtet schutzrechtsfähige Ergebnisse zum Schutzrecht anzumelden.
- 4.2 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 4.3 Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten, insbesondere über die Vergütung, werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- 4.4 Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Projektes entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren.
- 4.5 Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Ziffer 4.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung, insbesondere über die Vergütung, werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.

- 4.6 Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst, soweit kein Fall der Übertragung gemäß Ziffer 4.5 vorliegt.
- 4.7 Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Arbeiten des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.
- 4.8 Die Partner räumen sich gegenseitig an den im Rahmen des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen, für Zwecke und Dauer des Projektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- 4.9 Die Partner werden sich für Zwecke und Dauer des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren zentrums-/schwerpunktsbezogen eingebrachten Kenntnissen (alle außerhalb des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts erzielten und von einem Partner in die Kooperation eingebrachten Ergebnisse) einräumen, über die die Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung verfügen können.

5. Finanzierung

- 5.1 Jeder Partner trägt die ihm Rahmen des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts entstehenden Kosten unter Verwendung der Zuwendung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst selbst. Arbeitsverträge werden nach den für den jeweiligen Partner geltenden rechtlichen Regelungen abgeschlossen.
- 5.2 Der federführende Partner erhält die Gesamtzuwendung für das LOEWE-Zentrum/Schwerpunkt und ist verantwortlich für die Verteilung der Mittel gemäß des im Vollantrag des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts formulierten Finanzplans, einschließlich aller Aktualisierungen, der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.
- 5.3 Die Partner verpflichten sich, dem Koordinator alle für den Wirtschaftsplan notwendigen Berichtsunterlagen rechtzeitig nach Vorgabe des Koordinators zur Verfügung zu stellen.

6. Strategische Berufungen

Soweit in einem LOEWE-Zentrum/Schwerpunkt gemeinsame Berufungen durchgeführt werden, werden zu dienstrechtlicher Stellung, Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren und Finanzierung gesonderte Regelungen vereinbart.

7. Sonstige Zusammenarbeit/FuE-Fremdleistungen

- 7.1 Soweit ein Partner im Rahmen der Arbeiten des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.

Vor der Vergabe von Aufträgen zu FuE-Arbeiten im Laufe LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.

- 7.2 Der Partner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer die in Ziff. 7 geregelten Verpflichtungen einhält.

8 Vertrauliche Behandlung/Veröffentlichungen

- 8.1 Die Partner werden die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.

- 8.2 Diese Verpflichtungen gemäß der Ziff. 7.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich

- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
- die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
- vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
- das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

- 8.3 Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.

- 8.4 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperation im Rahmen des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen den anderen Partnern vorab mitzuteilen.

- 8.5 Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Das Zustimmungserfordernis entfällt für Partner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse des jeweils betroffenen Partners darstellen.

9. Dauer der Kooperationsvereinbarung

- 9.1 Diese Vereinbarung, die für die Dauer der Laufzeit des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts geschlossen wird, tritt nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts, gemäß des Bewilligungsbescheides, am in Kraft und endet nach Ablauf der LOEWE-Förderung, soweit er nicht vorher gekündigt oder sonst wie beendet wird.
- 9.2 Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem HMWK, dem Projektkoordinator und den Partnern mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlußbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.

10. Gewährleistung/Haftung

- 10.1 Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des LOEWE-Zentrums/Schwerpunkts übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.
- 10.2 Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Ziffern 9.1 und 9.2 bleiben hiervon unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.2 Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Partner

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets